

Kirchenorganisation im Kraichgau in vorreformatorischer Zeit

Kurt Andermann

Der frühneuzeitliche Kanton Kraichgau der freien Reichsritterschaft war Teil des schwäbischen Ritterkreises,¹ und die wohl nicht zuletzt daher rührende Vorstellung, der Kraichgau sei eine schwäbische Landschaft, ist weit verbreitet.² Tatsächlich aber ist der Kraichgau eine fränkische Landschaft.³ Das alte fränkische Stammesgebiet umfasst sogar nicht allein den Kraichgau, sondern reicht im Süden über das Zabergäu und den Enzgau hinaus bis in den Glemsgau und in den Würmgau. Die Grenze zwischen dem früh- und hochmittelalterlichen Franken und Schwaben verläuft zwischen Weil der Stadt und Böblingen beziehungsweise zwischen Calw und Herrenberg; die Landschaften südlich dieser Linie sind altes schwäbisches Stammesgebiet, die Landschaften nördlich davon – und mithin auch der Kraichgau – gehören zum Gebiet des alten Franken.⁴ Davon zeugt nicht zuletzt die hierzulande noch heute verbreitete südrheinfränkische Mundart.⁵ Unser Wissen um die alten Stammesgrenzen beruht indes keineswegs primär auf dialektgeographischen Beobachtungen, die naturgemäß einem ständigen Wandel unterliegen, sondern in allererster Linie beruht es auf uralten kirchlichen Grenzen, nämlich auf den bis in die napoleonische Zeit bestehenden alten Diözesangrenzen.⁶ Würmgau, Enzgau, Glemsgau, Zabergau und Murr gau mit Weil der Stadt und Hirsau gehörten demnach zur alten – fränkischen – Diözese Speyer, ebenso wie die südwestliche Hälfte des Kraichgaus. Die nordöstliche Hälfte des Kraichgaus war in älterer Zeit Teil der selbstverständlich ebenfalls fränkischen Diözese Worms.

¹ Volker Press, Die Ritterschaft im Kraichgau zwischen Reich und Territorium 1500 bis 1623, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 122 (1974), 35–98; Kurt Andermann, Der Reichsritterkanton Kraichgau. Grundlinien seines Bestands und seiner Verfassung, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 160 (2012), 291–338.

² Klaus Graf, Der Kraichgau. Bemerkungen zur historischen Identität einer Region, in: Stefan Rhein (Hg.), Die Kraichgauer Ritterschaft in der frühen Neuzeit (Melanchthon-Schriften der Stadt Bretten 3), Sigmaringen 1993, 9–46.

³ Kurt Andermann, Der Kraichgau – eine Landschaft dazwischen, in: Kurt Andermann und Christian Wieland (Hgg.), Der Kraichgau. Facetten der Geschichte einer Landschaft (Kraichtaler Kolloquien 6), Epfendorf 2008, 11–25.

⁴ Albert Bauer und Hans Jänichen, Karte der Bezirksnamen des 8. bis 12. Jahrhunderts, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, hrsg. von der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, hier Karte und Erläuterungen IV,3, Stuttgart 1972.

⁵ Hugo Steger und Karlheinz Jakob, Raumgliederung der Mundarten. Vorstudien zur Sprachkontinuität im deutschen Südwesten (Arbeiten zum Historischen Atlas von Südwestdeutschland 7), Stuttgart 1983, 15.

⁶ Meinrad Schaab, Kirchliche Gliederung um 1500, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg (wie Anm. 4), Karte und Erläuterungen VIII,5, Stuttgart 1972–1975; Hans Ammerich, Bistum und Hochstift Speyer um 1500, in: Erwin Gatz und Rainald Becker (Hgg.), Atlas zur Kirche in Geschichte und Gegenwart, Regensburg 2009, 132; Erwin Gatz und Burkard Keilmann, Bistum und Hochstift Worms um 1500, in: ebenda, 142.

Von den Bischofssitzen Worms und Speyer aus erfolgte im frühen Mittelalter die Christianisierung des Kraichgau⁷ wie auch der Landschaften östlich des Neckars, und im Rahmen der alten Diözesen Worms und Speyer entfaltete sich hier im Lauf des Mittelalters die bis ins Zeitalter der Konfessionalisierung geltende, flächendeckende Kirchen- und Pfarreiorganisation. Freilich ging die älteste Kirchenorganisation in dem altbesiedelten Kraichgau weniger von zentralen bischöflichen Taufkirchen mit ihrem Netz von Filialkirchen aus, als vielmehr von herrschaftlichen Eigenkirchen,⁸ die in den zahlreichen, schon seit längerem existierenden Siedlungen entstanden waren⁹ und die erst in einem zweiten Schritt der bischöflichen Botmäßigkeit unterworfen wurden.

Träger der geistlichen Kirchenorganisation waren seit dem 7. und 8. Jahrhundert namentlich die Klöster Weißenburg¹⁰ und Lorsch¹¹, die im Gebiet des Kraichgau reich begütert waren. Das bedeutende Weißenburg war in älterer Zeit aufs engste mit der Speyrer Bischofskirche verbunden. An das einstige Weißenburger Engagement erinnert noch heute nicht zuletzt das Peters-Patrozinium der Bruchsaler Kirche,¹² und von der Lorsch missionarischen Tätigkeit zeugt das markante Nazarius-Patrozinium der Kirche in Menzingen.¹³ Hinzu kamen als Eigenkirchenherren natürlich auch noch zahlreiche weltliche Grundherren, unter denen hier vor allem die Kraichgaugrafen Zeisolf-Wolfram¹⁴ sowie die Grafen von Lauffen¹⁵ hervorgehoben seien; die einen gründeten das Kloster in Sinsheim, die anderen jenes in Odenheim.

⁷ Elke Goetz, *Der Kraichgau – eine geistliche Landschaft?*, in: Andermann/Wieland, *Kraichgau* (wie Anm. 3), 127–153.

⁸ Ulrich Stutz, *Die Eigenkirche als Element des mittelalterlichen germanischen Kirchenrechts* (1895/1913) (Libelli 28), Darmstadt 1955; Adalbert Erler, *Eigenkirche*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 2, Tübingen 1958, Sp. 356f.; Peter Landau, *Eigenkirchenwesen*, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 9, Berlin und New York 1982, 399–404; Rudolf Schieffer, *Eigenkirche, -wesen*, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. 3, München und Zürich 1984–1986, Sp. 1705–1708; Louis Carlen, *Eigenkirchenwesen*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1995, Sp. 527 f.; Paul Oberholzer, *Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter* (St. Galler Kultur und Geschichte 33), St. Gallen 2002; Enno Bünz, *Eigenkirche*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1267–1269.

⁹ Alois Seiler, *Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiakonaten des Bistums Speyer* (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 10), Stuttgart 1959, 110–124.

¹⁰ Ludwig Anton Doll, *Der Besitz des Klosters Weißenburg*, in: *Pfalzatlant*, hrsg. von Willi Alter, Speyer 1963–1994, hier Karten Nr. 174f. und Textbd. 4, 2204–2236 (1994), hier v. a. 2233f.

¹¹ Meinrad Schaab, *Der Kraichgau und der Pfingzgau*, in: Friedrich Knöpp (Hg.), *Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an ihre Stiftung 764*, 2 Bde., Darmstadt 1973–1977, hier Bd. 1, 589–604; Meinrad Schaab, *Der Elsenzgau*, in: Knöpp (wie eben), 605–616.

¹² Seiler, *Studien* (wie Anm. 9), 242.

¹³ Ebd., 244.

¹⁴ Ludwig H. Hildebrandt, *Die Grafschaften des Elsenz- und Kraichgau im hohen Mittelalter, ihre Grafen und deren Burgensitze mit spezieller Berücksichtigung von Bretten*, in: *Brettener Jahrbuch für Kultur und Geschichte NF 5* (2008), 55–85.

¹⁵ Hansmartin Schwarzmaier, *Aus der Welt der Grafen von Lauffen. Geschichtsbilder aus Urkunden*, in: Christhard Schrenk und Peter Wanner (Hgg.), *Heilbronnica 5. Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Heilbronn 20 – Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte 37), Heilbronn 2013, 51–78; Christian Burkhart und Jörg Kreutz (Hgg.), *Die Grafen von Lauffen am mittleren und unteren Neckar* (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 18), Heidelberg 2015.

Die alten, bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts bestehenden Diözesen von Worms¹⁶ und Speyer¹⁷ lagen von jeher quer zum Rhein. Ausgehend von ihren linksrheinischen Kathedralstädten, deren kirchliche Wurzeln in die Spätantike zurückreichen, griffen die Wormser und die Speyerer Bischöfe seit dem frühen Mittelalter in die Landschaften rechts des Stroms aus. Während ihre Sprengel links des Rheins gegenüber Mainz, Metz und Straßburg schon beizeiten fest umgrenzt waren, konnten sie rechtsrheinisch, nach Osten hin, zunächst nahezu ungehindert expandieren; im Norden und Süden freilich mussten sie sich ebenfalls mit ihren Amtsbrüdern von Mainz und Straßburg beziehungsweise Konstanz arrangieren.

Der sehr kleine Sprengel des Wormser Bischofs legte sich im Norden sichelförmig um die Speyerer Diözese, von Landstuhl im Westen bis nach Kirchheim am Neckar im Osten. Die Grenze zwischen Worms und Speyer verlief diagonal durch den Kraichgau, ungefähr entlang der heutigen Autobahn. Schwetzingen, Waibstadt, Güglingen im Zabergäu und Kirchheim am Neckar waren wormsisch, Ketsch, Sinsheim, Eppingen und Bönningheim gehörten zu Speyer. Allerdings war Sinsheim ursprünglich ebenfalls Teil des Wormser Sprengels und gelangte erst 1099 im Tausch gegen Kirchheim am Neckar unter den Speyerer Bischofsstab.¹⁸ Das Wormser Gebiet reichte im Osten anfangs noch weit über den Neckar hinaus, jedoch musste die dortige Zuständigkeit nach der Gründung des Bistums Würzburg im Jahr 742 zum allergrößten Teil an die neue ostfränkische Diözese abgetreten werden.¹⁹ Der Speyerer Sprengel war ebenfalls nicht sehr groß, aber doch deutlich größer als der Wormser. Rechts des Rheins grenzte er im Süden an die schwäbischen Diözesen Straßburg und Konstanz, umschloss im Südosten Hirsau und Weil der Stadt, und mit einer schmalen, weit nach Osten vorgeschobenen Zunge stieß er zwischen Backnang und Lorch im Remstal auf die schwäbische Diözese Augsburg.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, dass nicht allein die Diözesen, die geistlichen Jurisdiktionsbezirke, der Bischöfe von Worms und Speyer beiderseits des Rheins lagen, sondern ebenso deren Hochstifte, das heißt ihre weltlichen Herrschaftsgebiete,²⁰ denn seit ottonisch-salischer Zeit waren die Bischöfe ja nicht zuletzt Träger weltlicher Herrschaft, in Spätmittelalter und Frühneuzeit im Rang von

¹⁶ Johann Friedrich Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis*, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1734; Hildegard Eberhardt, *Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts*. Nach den Erhebungslisten des „Gemeinen Pfennigs“ und dem Wormser Synodale von 1496 (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen 9), Münster i. W. 1919; Meinrad Schaab, *Die Diözese Worms im Mittelalter*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 86 (1966) 94–219; Friedhelm Jürgensmeier (Hg.), *Das Bistum Worms. Von der Römerzeit bis zur Auflösung 1801* (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 5), Würzburg 1997.

¹⁷ Franz Xaver Remling, *Geschichte der Bischöfe von Speyer*, 2 Bde., Mainz 1852–1854; Ludwig Stamer, *Kirchengeschichte der Pfalz*, 4 Bde. in 5, Speyer 1936–1964; Seiler, *Studien* (wie Anm. 9); Ludwig Anton Doll (Hg.), *Palatia Sacra. Kirchen- und Pfründenbeschreibung der Pfalz in vorreformatorischer Zeit* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 61), bisher 5 Bde. in 6, Mainz 1988–2009.

¹⁸ Seiler, *Studien* (wie Anm. 9), 121.

¹⁹ Peter Paul Albert, *Das Bistum Würzburg und die Gaugrafschaft Wingarteiba*, in: Julius Döpfner (Hg.), *Herbipolis Jubilans. 1200 Jahre Bistum Würzburg*. Festschrift zur Säkularfeier der Erhebung der Kiliansreliquien, Würzburg 1952, 123–146.

²⁰ Meinrad Schaab, *Territoriale Entwicklung der Hochstifte Speyer und Worms*, in: *Pfalzatl*, (wie Anm. 10), Karte Nr. 61 und Textbd. 2, 760–780 (1972).

Reichsfürsten.²¹ Indes hatten die Wormser Oberhirten ihre im hohen Mittelalter sehr bedeutenden Herrschaftsrechte im nördlichen und östlichen Kraichgau sowie am unteren Neckar seit der Stauferzeit nahezu ganz eingebüßt – zunächst an die Staufer, dann an die Pfalzgrafen –, während die Speyrer Bischöfe sich im westlichen Kraichgau, am Bruhrain und in der Rheinebene mit einem zwar nicht sehr großen, aber doch weitgehend geschlossenen Territorium bis zum Ende des Alten Reiches behaupten konnten.

Zurück zur Kirchenorganisation: Diese war vom Pfarrer bis hinauf zum Bischof im Ganzen vierstufig aufgebaut. Die Basis bildete die Pfarrei, gegebenenfalls mit Filialkirchen respektive -kapellen. Auf der zweiten Stufe waren die Pfarreien in Land- oder Ruralkapiteln beziehungsweise in Landdekanaten zusammengefasst, die Landdekanate ihrerseits in Archidiakonaten, der dritten Stufe, und darüber stand schließlich auf der vierten Stufe der Bischof als Diözesan. Die fünfte kirchliche Hierarchiestufe braucht hier nicht weiter zu interessieren; es handelt sich um die Kirchenprovinz, an deren Spitze ein Erzbischof steht. Hierzulande war das in der Vormoderne sowohl für Worms als auch für Speyer der Metropolit in Mainz. In diesem Zusammenhang sei aber auch noch daran erinnert, dass die heutige, 1817/21 wiederbegründete Diözese Speyer zur neubayerischen Kirchenprovinz Bamberg gehört.²² Das Bistum Worms existiert bekanntlich gar nicht mehr; es ging mit dem Alten Reich unter, und im 19. Jahrhundert wurden seine Gebiete, soweit sie zum Großherzogtum Hessen-Darmstadt gehörten, dem neuzugeschnittenen Bistum Mainz zugeschlagen.

Die Untergliederung der Diözesen, so auch der von Worms und Speyer, in Archidiakonate erfolgte, wie man allgemein annimmt, im 10. Jahrhundert. Das Wormser Gebiet im nördlichen und östlichen Kraichgau gehörte demnach fast ganz zum Archidiakonate des Stiftspropsts von St. Peter zu Wimpfen im Tal, nur Leimen, Nußloch und Wiesloch, südlich von Heidelberg, waren dem Archidiakonate des Propsts von St. Cyriacus in Neuhausen bei Worms zugeteilt. Speyrischerseits war als Archidiakon für beinahe den ganzen Kraichgau der Stiftspropst von St. Guido und Johannes in Speyer zuständig; allein die südwestlichste Ecke mit Weingarten, Jöhlingen und Wössingen gehörte zum Archidiakonate des Stiftspropsts von St. German vor Speyer.²³ Auch in anderen Bistümern war die Funktion des Archidiakons Stiftspropsten als den nächst dem Bischof ranghöchsten Prälaten einer Diözese anvertraut. Der Archidiakon²⁴ war im frühen Mittelalter ein Helfer des Bischofs in ganz verschiedenen Bereichen. Seit dem 10. Jahrhundert verselbständigte sich das Amt mit eigenen Kompetenzen und ordentlicher Jurisdiktion beziehungsweise eigenem Offizialat, und schließlich visitierte der Archidiakon praktisch eigenständig „die Kirchen seines Sprengels, investierte die Pfarrer, verlieh ihnen die cura animarum und hielt Sendgericht.“²⁵

²¹ Kurt Andermann, Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches, in: Historische Zeitschrift 271 (2000), 593–619.

²² Handbuch des Bistums Speyer. Bischöfliches Ordinariat, hrsg. vom Bischöflichen Ordinariat Speyer, Speyer 1991; Hans Ammerich, Die Wiedererrichtung des Bistums Speyer 1817/21, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 68 (2016), 141–163.

²³ Schaab, Kirchliche Gliederung (wie Anm. 6).

²⁴ Manfred Groten, Archidiakon, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1993, Sp. 947f.; Jörg Müller, Diakon, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1031f.

²⁵ Groten, Archidiakon (wie Anm. 24), Sp. 947.

Die Investitur war die gewissermaßen kirchenamtliche Übertragung einer Pfarr- oder Kaplaneistelle. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Verleihung der Pfründe als Gesamtheit des dem Lebensunterhalt dienenden materiellen Substrats durch den jeweiligen Patronats Herrn, der geistlich oder weltlich sein konnte, und der kirchenrechtlichen Einweisung (*investitura*) in das geistliche Amt, die eben durch den Archidiakon geschah. Ihr ging korrekterweise ein Aufgebotsverfahren voraus, um eventuell bestehende sonstige Ansprüche gebührend berücksichtigen zu können. Anlässlich der schließlich rechtsförmlich vorgenommenen Investitur erhielt der neu bestellte Pfarrer die Kirchenschlüssel, das Altartuch und das Glockenseil, wurde zum Taufstein, in den Beichtstuhl und auf die Kanzel geführt und damit buchstäblich in sein Amt eingeführt und eingesetzt.²⁶ Zu diesem Amt gehörte dann auch die cura animarum, das eigentliche geistliche Geschäft des Pfarrers, die Seelsorge.

Das Sendgericht (von lat. *synodus*) war – ganz entsprechend dem herrschaftlichen und kommunalen Rüggericht – das kirchliche Sittengericht, das periodisch durch die Diözese beziehungsweise durch den Sprengel des Archidiakons zog und in den einzelnen Pfarreien allfällige Verstöße gegen Zucht und Sitte mit geistlichen Strafen ahndete. Zu den dabei verfolgten Delikten gehörten beispielsweise Aberglaube, Unzucht, Ehebruch, Meineid, Mord oder die Missachtung von Sonn- und Feiertagen. Mit zunehmender Verdichtung und Verrechtlichung der weltlichen Herrschaft im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit kam es dabei immer öfter zu Kompetenzkonflikten zwischen geistlicher und weltlich-herrschaftlicher Gerichtsbarkeit, so dass nach der Reformation auch die römische Kirche auf die Sendgerichtsbarkeit schließlich ganz verzichtete.²⁷

Die Visitation – um auch noch die dritte Aufgabe des Archidiakons zu charakterisieren – war die periodisch vorgenommene Überprüfung von Personen und Institutionen hinsichtlich der Verkündigungspraxis, der Sakramentenspende, der Lebensführung des Klerus sowie des Zustands von Kirchengebäuden und Kirchenvermögen. In derartigen Visitationen hat man übrigens auch die Anfänge der bereits erwähnten Sendgerichtsbarkeit zu suchen. Die Ergebnisse von Visitationen wurden gewöhnlich protokolliert, und wo derartige Visitationsprotokolle überliefert sind, geben sie perspektivenreiche Einblicke nicht allein ins kirchliche Leben, sondern darüber hinaus in den Alltag vormoderner Kirchen- und Dorfgemeinden.²⁸

Solche beinahe umfassende Wahrnehmung kirchenleitender Aufgaben seitens der Archidiakone konkurrierte naturgemäß in vieler Hinsicht mit den Obliegenheiten der Bischöfe und wurde daher im späteren 16. Jahrhundert durch das Konzil von Trient stark eingeschränkt.

²⁶ Hans-Jürgen Becker, Investitur, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1285–1290.

²⁷ Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Katholische Kirche, Köln und Wien 1972, 216f.; Hans-Jürgen Becker, Send, Sendgericht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1630f.

²⁸ Hans-Jürgen Becker, Visitation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 927f.; Peter Thaddäus Lang, Die Erforschung der frühneuzeitlichen Kirchenvisitationen. Neuere Veröffentlichungen in Deutschland, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 16 (1997), 185–194.

Der bereits erwähnte Stiftspropst von St. Peter zu Wimpfen im Tal war als Archidiakon zuständig für den ganzen südöstlichen Teil der alten Wormser Diözese, für den Neckarsteinacher und den Hirschhorner Odenwald, für den nordöstlichen Kraichgau und für das Zabergäu sowie – auch nach 742 noch den Neckar überschreitend – für das Wimpfen unmittelbar benachbarte Kochendorf. Unter den Wormser Archidiakonen war er der einzige, der seinen Sitz nicht innerhalb oder doch wenigstens nahe bei der Kathedralstadt hatte, sondern weit ab, an der äußersten östlichen Grenze des Wormser Sprengels. Diese „Auslagerung“ des Archidiakons mag sich zum einen aus den ehemals weit ausgreifenden Wormser Ambitionen erklären, zum anderen aber ganz gewiss aus der historischen Bedeutung Wimpfens, deren Relikte geradezu einluden, sie weiter zu nutzen und von ihnen zu profitieren: In Wimpfen am Neckar, wo die Römer am Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ein zum Neckar-Limes gehöriges Kastell angelegt und im Zuge der Vorverlegung des Limes nach Osten auch noch eine feste Brücke über den Fluss gebaut hatten, entstand bereits in der Spätantike eine sehr ausgedehnte zivile Stadt mit wirtschaftlichen Zentralfunktionen für die Region. Die solcherart entstandene Infrastruktur und zumal die feste Brücke bewirkten aber auch über die Römerzeit hinaus ein hohes Maß an Zentralität, die sich zunächst die Wormser Bischöfe für die Erfüllung ihres geistlichen Auftrags und für die Ausübung ihrer weltlichen Herrschaft zunutze machten, und dann auch die Staufer, als sie über dem Neckar ihre Königspfalz bauten, die größte im deutschen Sprachraum, und ihr Reichsgut im weiteren Umland organisierten. Zwar wurde die Wimpfener Brücke um die Wende des 13. Jahrhunderts durch Eisgang zerstört und nicht wieder hergestellt, aber ihre prägende Wirkung auf den Fernverkehr überdauerte im Geleitswesen schließlich das ganze Mittelalter.

So war es nur folgerichtig, wenn die Wormser Bischöfe der klösterlichen Gemeinschaft, die sich im 7., spätestens aber im frühen 8. Jahrhundert in der einstigen Römerstadt, unmittelbar bei der Brücke ansiedelte, wohl von Anfang an eine besondere Bedeutung beimaßen²⁹ und diese bereits vor dem Jahr 965 in ein Säkularkanonikerstift umwandelten, in das später sogenannte Ritterstift St. Peter,³⁰ bezeichnenderweise mit dem Patrozinium der Bischofskirche. Auch angesichts der Tatsache, dass die Gebiete rechts des Neckars für die Wormser Kirche längst verloren waren, mussten dieses Stift und sein Propst prädestiniert erscheinen für die Übernahme kirchenorganisatorischer Aufgaben, in diesem Fall eben eines Archidiakonats.

In die Zuständigkeit des Wimpfener Stiftspropsts als Archidiakon der Diözese Worms fielen so die beiden ausgedehnten Landkapitel Waibstadt und Schwaigern.³¹ Der Waibstadter Landdekanat umfasste den ganzen nördlichen Kraichgau und war mit

²⁹ Heinrich Büttner, *Das Bistum Worms und der Neckarraum während des Früh- und Hochmittelalters*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 10 (1958), 9–38, hier v. a. 13.

³⁰ Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis* (wie Anm. 16), Bd. 1, 115–120; Georg Schäfer, *Kunstdenkmäler im Großherzogthum Hessen, Provinz Starkenburg, ehemaliger Kreis Wimpfen, Darmstadt 1898*, 196–290; *Das Ritterstift St. Peter zu Wimpfen im Tal*, in: Hans Ulrich Rudolf (Hg.), *Alte Klöster, neue Herren. Die Säkularisation im deutschen Südwesten 1803*, 2 Bde. in 3, Ostfildern 2003, hier Bd. 2, 1, 560–562; *Der Landkreis Heilbronn (Baden-Württemberg – Das Land in seinen Kreisen)*, bearb. von der Abteilung Fachprogramme und Bildungsarbeit des Landesarchivs Baden-Württemberg, hrsg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Heilbronn, 2 Bde., Ostfildern 2010, hier Bd. 1, 339.

³¹ Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis* (wie Anm. 16), Bd. 1, 115; Friedrich von Weech, *Das Wormser Synodale von 1496*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 27 (1875), 227–326

einer Fläche von knapp siebenhundert Quadratkilometern sowie 49 Pfarreien der bei weitem größte Dekanat der ganzen Wormser Diözese.³² Für den südöstlichen Kraichgau war der Dekanat Schwaigern zuständig; er folgte mit 44 Pfarreien dicht auf den Waibstadter und wurde mit einer Flächenausdehnung von knapp 450 Quadratkilometern nur noch von den wormsischen Dekanaten Landstuhl und Weinheim übertroffen.³³ Nicht weil er zu groß gewesen wäre, sondern weil die Grafen, dann Herzöge von Württemberg für das zu ihrem Territorium gehörige Zabergäu partout einen eigenen Dekanat haben wollten, wurde das Landkapitel Schwaigern 1476 in ein Kapitel mit Sitz in Schwaigern und ein davon separiertes Kapitel mit Sitz in Brackenheim aufgeteilt,³⁴ aber selbstverständlich gehörte das Brackheimer Teilkapitel weiterhin zur Diözese Worms und zum Archidiaconat des Propsts von St. Peter zu Wimpfen.

Zum Archidiaconat des Speyrer Stiftspropsts von St. Gudion, dem ausgedehntesten in der Speyrer Diözese rechts des Rheins, gehörten die Dekanate Bruchsal, Bretten, Marbach, Pforzheim und Bönningheim. Die Zuständigkeit für den Kraichgau verteilte sich dabei auf die beiden Landdekanate Bruchsal und Bretten.³⁵ Allerdings umfassten die Sprengel dieser Dekanate auch Gebiete außerhalb des Kraichgaus; so gehörte zum Bruchsaler Dekanat mit rund vierzig Pfarreien der ganze Nordwesten der Speyrer Diözese rechts des Rheins, von Ketsch im Norden über Lußheim und Hockenheim sowie den Bruhrain bis nach Staffort und Untergrombach im Süden, im Osten über Sinsheim und Waldangelloch bis nach Landshausen. Demnach umschloss der Landdekanat Bruchsal nahezu das ganze Gebiet der heutigen Stadt Kraichtal, mit Ausnahme von Bahnbrücken, das zum Brettener Landdekanat gehörte.³⁶ Der etwas kleinere, dafür aber kompaktere Dekanat Bretten schloss sich mit rund zwanzig Pfarreien im Süden an. Er reichte von Dürrenbüchig im Westen über Gondelsheim, Neibsheim, Bauerbach, Flehingen, Sickingen und Zaisenhausen bis nach Eppingen, Ochsenburg und Leonbronn im Osten und griff über den Stromberg bis nach Ölbronn, Maulbronn und Diefenbach nach Süden aus.

Herausgebildet hat sich die Dekanatsverfassung in der Diözese Speyer um die Mitte des 11. Jahrhunderts, und in der Nachbardiözese Worms wohl ganz entsprechend.³⁷ Aufgrund bischöflicher Delegation übten die später so genannten Landdekanate die niedere geistliche Banngewalt aus, das heißt, sie waren aufsichts- und weisungsbefugt gegenüber Pfarrern und sonstigen Geistlichen der untersten kirchlichen Hierarchiestufe.

Die in den Quellen am häufigsten vorkommenden Bezeichnungen für die Landdekanatssprengel sind *decanatus*, *capitulum* und *sedes*. Zwar werden diese Begriffe gewöhnlich synonym verwendet, aber schon wenn man sie ganz wörtlich nimmt, werden die rechtlichen Unterschiede evident, bezieht sich doch *decanatus* eindeutig auf

und 385–454, hier 398–442; Eberhardt, Die Diözese Worms (wie Anm. 16), 11 und 148–150; Schaab, Die Diözese Worms (wie Anm. 15), 94–219, hier 134–142.

³² Eberhardt, Die Diözese Worms (wie Anm. 16), S. 72–75 und 79.

³³ Ebd., 76–79.

³⁴ Ebd., 76–79; Landkreis Heilbronn (wie Anm. 30), Bd. 1, 196 f.

³⁵ Franz Xaver Glasschröder, Die Speierer Bistums-Matrikel des Bischofs Mathias Ramung, in: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 28 (1907), 75–126, hier 101–103 und 116; Seiler, Studien (wie Anm. 9), 172–193.

³⁶ Ebd., 173.

³⁷ Ebd., 165–228.

das Amt respektive auf die Person des Landdekans als bischöflichen Beauftragten, und die *sedes* bezeichnet dessen Amtssitz, zugleich aber auch seinen Amtssprengel. Hingegen ist das *capitulum*, das Kapitel, eine Gemeinschaft, eine Korporation, die von der Seelsorgegeistlichkeit des Dekanatsbezirks gebildet wird. Aber nicht jeder Kleriker im Dekanatssprengel war auch automatisch Mitglied des Kapitels; vielmehr musste ein „Landkapitular“ ordnungsgemäß auf einer Pfründe im Bezirk investiert sein, und er musste förmlich in das Kapitel aufgenommen sein. Weil solcherart die räumlich-personale Zusammensetzung des Kapitels und die Grenzen des Dekanats einander entsprachen, war es also nur folgerichtig, die Bezeichnungen Landdekanat und Landkapitel synonym zu verwenden.³⁸

An der Spitze des Landkapitels stand der Landdekan. Dieses Amt war allerdings nicht wie das eines Dom- oder Stiftsdekans mit einer Pfründe verbunden, es war „kein Beneficium, [auch] kein ordiniertes Kirchenamt, sondern ein widerrufflicher Auftrag, ein Mandat des Bischofs. Es erscheint stets in Verbindung mit einem anderen kirchlichen Amt, in der Regel [mit] dem Pfarramt.“³⁹ Auch war die Würde des Landdekans in der Diözese Speyer mit keiner bestimmten Pfarrei verbunden, vielmehr wurde der Dekan von Fall zu Fall durch die Kapitelsversammlung aus dem Kreis der Kapitelsgeistlichkeit gewählt und anschließend vom Bischof beziehungsweise dem zuständigen Archidiakon bestätigt und beauftragt. Wählbar waren dabei alle ordentlichen Pfarrer oder deren bepfändete Stellvertreter.⁴⁰ Alois Seiler, aus dessen Feder die maßgebliche Untersuchung zur Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Teilen der alten Diözese Speyer stammt und auf dessen Ausführungen ich mich hier im wesentlichen stütze, beschreibt die Rechte und Pflichten des Landdekans wie folgt: „Er stellte einerseits die Verbindung zwischen der bischöflichen Kurie und dem Seelsorgeklerus dar, andererseits aber auch zwischen der kirchlichen Hierarchie und dem christlichen Volk.“ Er stand in Abhängigkeit von seinen Oberen und war ein Mann ihres Vertrauens. „In ihrem Namen überwacht[e] er den Klerus seines Sprengels. Zugleich [... stand] er auch den Geistlichen vor, die sich als Korporation, als Landkapitel organisiert [... hatten]. Er [... war] ihr Vertreter nach außen und ihr Leiter. Zuletzt [... war] er noch das Haupt der mit dem Landkapitel verbundenen Bruderschaft, der Pfarrer und Seelenhirte seiner Untergebenen.“⁴¹ Er vermittelte Beschlüsse der Metropolitan- und Diözesansynoden an den Seelsorgeklerus weiter, beaufsichtigte die Geistlichkeit seines Sprengels, wirkte an Pfründbesetzungen mit, erhob durch seinen Kämmerer die dem Bischof zustehenden Abgaben und stand dem Landkapitel als *primus inter pares* vor.

Diesem Land- oder Ruralkapitel – von lateinisch *rus*, das Land – gehörten als vollberechtigte Mitglieder die Inhaber der Pfarrpfründen an, gleichgültig ob sie wohlbestallte Pfarrer (Pfarrherren) oder als deren Beauftragte Plebane (Leutpriester) beziehungsweise *vicarii perpetui* (ständige Vertreter) waren. Sie leisteten dem Dekan den Obödienzeid, hatten ihm zu gehorchen und waren verpflichtet, bei den ordentlichen

³⁸ Ebd., 187.

³⁹ Ebd., 199; vgl. auch Walter Göbell, Dekan, Dechant, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 2, Tübingen³ 1958, Sp. 71f.; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 427f.; Franz Pototschnig, Dekan II, Kirchlicher Bereich, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3, München und Zürich 1986, Sp. 652f.; Peter Krämer, Dekan, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 3, Freiburg i. Br. ³1995, Sp. 68f.

⁴⁰ Seiler, Studien (wie Anm. 9), 200.

⁴¹ Ebd., 198–210, Zitate 201f.

und außerordentlichen Kapitelsversammlungen zu erscheinen und mitzuwirken. In der Regel traten die Landkapitel alle halbe Jahre zusammen, in den Dekanaten Bruchsal und Bretten hingegen versammelte sich das Landkapitel dreimal im Jahr. Die Landkapitel fungierten indes nicht allein als Verwaltungs- und Beratungsgremien zur Erledigung diözesaner Geschäfte auf unterer Ebene, sondern waren zugleich geistliche Bruderschaften zur gemeinschaftlichen Pflege der Frömmigkeit, nicht zuletzt des liturgischen Totengedenkens für verstorbene Mitkapitulare.⁴²

Schließlich bleibt von der Pfarrei zu sprechen.⁴³ Seit dem 9. Jahrhundert in der schriftlichen Überlieferung zu fassen, also im Übergang vom frühen zum hohen Mittelalter entstanden, war sie die Basis aller Kirchenorganisation und namentlich aller Seelsorge. Enno Bünz nennt die Pfarrei die „vielleicht [...] langlebigste und effektivste Institution, die das Mittelalter erfunden hat und die letztlich bis heute funktioniert.“⁴⁴ Ihre Geschichte und ihre Phänomenologie sind indes von derart großer Vielfalt, dass hier nur ein paar wenige Streiflichter darauf geworfen werden können. Zunächst ist festzuhalten, dass Pfarrei und Dorf respektive Siedlungsgemeinschaft keineswegs immer deckungsgleich sein mussten.⁴⁵ Im altbesiedelten Kraichgau fielen Pfarrei und Dorf zwar meist in eins, aber in weniger dicht besiedelten beziehungsweise erst spät erschlossenen Landschaften wie etwa dem Odenwald⁴⁶ oder dem Schwarzwald⁴⁷ konnte ein Kirchspiel – eine *parochia* oder Pfarrei – mitunter mehrere Teil- beziehungsweise Filialgemeinden umfassen, die im übrigen rechtlich und herrschaftlich voneinander ganz unabhängig waren. Am östlichen Rand des Kraichgaus beispielsweise bestand ein derartiges Filialverhältnis zwischen dem bereits seit dem frühen Mittelalter existierenden Heinsheim am Neckar und dem im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter als Burgweiler zu Guttenberg entstandenen (Neckar-) Mühlbach; erst 1469 wurde Mühlbach auf Betreiben seiner ambitionierten ritterad-

⁴² Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 27), 427f.; Seiler, Studien (wie Anm. 9), 213–226.

⁴³ Gottfried Holtz, Pfarrei, geschichtlich, in: Religion in Geschichte und Gegenwart, Bd. 5, Tübingen 1961, Sp. 273–280; Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 27), 402–414; Hans Paarhammer, Pfarrei, römisch-katholisch, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 26, Berlin u. a. 1996, 337–347; Ders., Pfarrei, Begriff und Geschichte, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, Freiburg i. Br. 1999, Sp. 162–165; Nathalie Kruppa (Hg.), Pfarreien im Mittelalter. Deutschland, Polen, Tschechien und Ungarn im Vergleich (Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 238 – Studien zur Germania Sacra 32), Göttingen 2007; Enno Bünz, „Des Pfarrers Untertanen?“. Die Bauern und ihre Kirche im späten Mittelalter (Kraichtaler Kolloquien 8), Epfendorf 2012, 153–191; Ders. und Gerhard Fouquet (Hgg.), Die Pfarrei im späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 77), Ostfildern 2013; darin insbesondere Arnd Reitemeier, Die Pfarrgemeinde im späten Mittelalter, 341–375, und Enno Bünz, Die Pfarrei im späten Mittelalter. Versuch einer Zusammenfassung, 401–424.

⁴⁴ Bünz, Pfarrers Untertanen (wie Anm. 43), 162.

⁴⁵ Ebd., 165 f.

⁴⁶ Eugen Reinhard, Landschaftliche Voraussetzungen und kulturgeographische Auswirkungen des klösterlichen Landesausbaus im Hinteren Odenwald, in: Hermann Ehmer (Hg.), Siedlungsentwicklung und Herrschaftsbildung im Hinteren Odenwald (Zwischen Neckar und Main 24), Buchen i. Odw. 1988, 9–28.

⁴⁷ Der Landkreis Rastatt (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hrsg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Rastatt und dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, 2 Bde., Stuttgart 2002, hier Bd. 1, 116–119.

ligen Herrschaft eigenständige Pfarrei mit eigener Kirchengemeinde.⁴⁸ Überall dort, wo Dorf- und Kirchengemeinde in eins fielen, war die Kirche nicht allein Ort des Gottesdienstes und des Sakramentenempfangs, sondern mit ihrem Turm und ihrer Glocke auch Ort öffentlicher Versammlungen und Bekanntmachungen, gewöhnlich im Anschluss an den Sonntagsgottesdienst, da ja bei dieser Gelegenheit die Gemeinde so gut wie vollständig versammelt war.⁴⁹

Welche Aufgaben ein Pfarrer am Ende des Mittelalters wahrzunehmen hatte, beschreibt eine Quelle von 1518 aus dem südlichen Speyergau im einzelnen: *predigen, meßen singen oder lesen vor lebendigen und toden, sacrament ußzuteilen by tag oder nacht, krütter, wachß oder wyhewaßer; auch palmen und anders zu benediciren, must ußgenommen.*⁵⁰ Allerdings erlebte die Kirchengemeinde ihren Pfarrer nicht allein als Seelsorger. Daneben begegnete sie dem geistlichen Herrn – und als Herren werden die geweihten Kleriker in den Quellen stets bezeichnet – auch als Inhaber seiner Pfründe,⁵¹ das heißt er hatte Anspruch auf allerlei Abgaben aus der Gemeinde und gelegentlich auch darüber hinaus. Und außerdem war der Pfarrer auch noch Bauer, möglicherweise sogar „Grundherr“, denn Teil seiner Pfründe war neben der Behausung, dem „Pfarrhaus“, und den eben erwähnten Einkünften in der Regel auch das sogenannte Pfarrwittumgut,⁵² das heißt ein bäuerlicher Betrieb. War dieses Wittumgut großzügig bemessen, konnte der Pfarrer es in Bestand vergeben und von dem daraus bezogenen Leihezins bequem leben; war es hingegen eher kärglich bemessen, musste er seine Äcker selbst bestellen und obendrein das gewöhnlich zum Wittumhof gehörige, der Gemeinde zu Diensten stehende Faselvieh selbst halten.

Neben den sprichwörtlich fetten Pfründen gab es auch sehr viele magere.⁵³ Deshalb wurden im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit nicht nur viele neue Pfründen gestiftet, sondern auch manche allzu bescheidenen Pfründen zusammengelegt. Überdies war keineswegs jeder Geistliche, der den Pfarrdienst vor Ort versah, deshalb auch zugleich Inhaber der entsprechenden Pfarrpfründe. War nämlich eine Pfarrei zur Anreicherung von deren Besitz einem Kloster oder einem Stift inkorporiert,⁵⁴ wie beispielsweise jene von Gochsheim dem Kollegiatstift in Baden(-Baden),⁵⁵ dann flossen die ganzen Pfründeinkünfte dieser geistlichen Gemeinschaft zu, die für die Besorgung

⁴⁸ Kurt Andermann, Nikolaus und Eucharius. Zur Geschichte der Burgkapelle von Guttenberg und Pfarrkirche von Neckarmühlbach, in: Freiburger Diözesan-Archiv 105 (1985), 47–66.

⁴⁹ Bünz, Pfarrers Untertanen (wie Anm. 43), 169f.; Werner Freitag, Dorfkirchhöfe in Westfalen im Spätmittelalter. Polyfunktionalität und Gemeindebildung, in Bünz/Fouquet, Die Pfarrei im späten Mittelalter (wie Anm. 43), 377–400.

⁵⁰ Zitiert nach Bünz, Pfarrers Untertanen (wie Anm. 43), 168.

⁵¹ Hans-Jürgen Becker, Pfründe, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1743–1745.

⁵² Reiner Schulze, Wittum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 1469–1472.

⁵³ Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Landgeistlichkeit in der Diözese Worms am Ende des Mittelalters vgl. Eberhardt, Die Diözese Worms (wie Anm. 16), 122–151.

⁵⁴ Heinrich de Wall, Inkorporation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2011, Sp. 1224f.

⁵⁵ Der Stadtkreis Baden-Baden (Kreisbeschreibungen des Landes Baden-Württemberg), bearb. von der Außenstelle Karlsruhe der Abteilung Landesforschung und Landesbeschreibung in der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, hg. von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stadt Baden-Baden, Stuttgart 1995, 121; Heinrich Witte (Bearb.), Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg, Bd. 3, Innsbruck 1907, Nr. 7494.

der örtlichen Seelsorge einen Vikar respektive Leutpriester bestellte und besoldete, aber selbstverständlich nicht in Höhe des regulären Pfründeinkommens, sondern nur mit der unbedingt nötigen Alimentierung. Außerdem kam es zumal bei wohl-dotierten, einträglichen Pfründen vor, dass diese – Stichwort: Pfründenhäufung – im Besitz adliger Pfründenjäger oder sogar weltlicher Personen waren, die dann ihrerseits geweihte Kleriker bestellen und finanzieren mussten, um die geistlichen Aufgaben an den jeweiligen Kirchen wahrzunehmen.⁵⁶ In der Neuzeit wurden solche Vertreter des „wahren Hirten“ in Anlehnung an Luthers Übersetzung von Johannes 10,12 mitunter abschätzig als Mietlinge bezeichnet,⁵⁷ und natürlich war auch deren Entlohnung bescheiden.

Damit sind wir bei der Vielfalt des geistlichen Personals, das den Pfarrer in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützte oder eigenen liturgischen Pflichten nachkam, zumeist mit der Feier der allenthalben zahllos gestifteten Jahrgedächtnisse für Verstorbene.⁵⁸ Mancherorts, so vor allem, aber mitnichten allein an Rittersitzen, gab es aufgrund von mehr oder minder vielen und reichen Seelgerettestiftungen neben der Pfarrpfründe auch noch besondere Altar- und Kaplaneipfründen. In Menzingen beispielsweise bestand eine eigene St. Georgen-Kaplanei, im helmstättischen Oberöwisheim bestanden gleich zwei Kaplaneien am Altar der heiligen Katharina, in Unteröwisheim eine Heilig-Kreuz-Kaplanei, in Gochsheim je eine Katharinen- und eine Johannes-der-Täufer-Pfründe oder in Zeutern eine Kaplanei in der separaten Marien-Kapelle.⁵⁹ In der Kirche zu Schwaigern existierten besonders viele Nebenaltäre und entsprechend viele eigens bepfründete Vikare, Kapläne und Altaristen.⁶⁰ Übrigens haben in Schwaigern dank der bewahrenden Kraft des Luthertums⁶¹ mehrere dieser Altäre die Reformation überdauert und sind dort noch heute zu bewundern.⁶²

Sehr weit verbreitet waren im späten Mittelalter die Frühmessen, die *primissariae* oder einfach verkürzt *primariae*; in Menzingen gab es sogar deren zwei, die eine zu Ehren der Muttergottes, die andere zu Ehren der heiligen Katharina.⁶³ Im Unterschied zu anderen Messpriestern hatte der Frühmesser oder *primissarius*, der unter die Hilfsgeistlichen zu rechnen ist, „die Aufgabe, täglich zu zelebrieren, und zwar bald nach Tagesanbruch.“⁶⁴ Diese erste Messe am Tag war, wie Enno Bünz vermutet, wohl deshalb so beliebt, weil man nach ihr sein Tagewerk buchstäblich mit dem Segen des Herrn aufnehmen konnte. Nicht selten wurden Frühmessen deshalb von Dorfgemeinden gestiftet, und häufig bildeten sie die Vorstufe für eine spätere Pfarreierhebung.

⁵⁶ Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 27), 205–207; Adalbert Erler, Kirchenrecht. Ein Studienbuch (Juristische Kurzlehrbücher), Wien 1975, 22–26.

⁵⁷ Deutsches Wörterbuch von Jakob und Wilhelm Grimm, Bd. 12, Leipzig 1885, Sp. 2181f.; https://www.bibelkommentare.de/index.php?page=qa&answer_id=253 (Zugriff am 06. 01. 2017).

⁵⁸ Walter Dürig, Anniversar, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, München und Zürich 1980, Sp. 665f.; Peter-Johannes Schuler, Das Anniversar. Zu Mentalität und Familienbewußtsein im Spätmittelalter, in: Peter-Johannes Schuler (Hg.), Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, 67–117.

⁵⁹ Glasschröder, Speierer Bistums-Matrikel (wie Anm. 35), 101f.

⁶⁰ Landkreis Heilbronn (wie Anm. 30), Bd. 2, 384f.

⁶¹ Johann Michael Fritz (Hg.), Die bewahrende Kraft des Luthertums. Mittelalterliche Kunstwerke in evangelischen Kirchen, Regensburg 1997.

⁶² Landkreis Heilbronn (wie Anm. 30), Bd. 2, 384f.

⁶³ Glasschröder, Speierer Bistums-Matrikel (wie Anm. 35), 101 und passim.

⁶⁴ Bünz, Pfarrers Untertanen (wie Anm. 43), 180f.

Eine Pfründe ganz besonderer Art gab es an der Kirche des Dorfs Gemmingen. Dort nämlich stiftete der Ortsherr Blicker von Gemmingen 1512/14, also noch vor der Reformation, eine Prädikaturpfründe.⁶⁵ Prädikaturen waren ansonsten vor allem in Städten verbreitet, wo eine zumindest rudimentär gebildete Bürgerschaft auf theologisch fundierte Predigten größeren Wert legte als der gemeine Mann auf dem Land und wo deshalb neben den üblichen Pfarr-, Kaplanei- und Vikariatspfründen bisweilen auch noch Pfründen ganz speziell für die Wortverkündigung erforderlich waren,⁶⁶ übrigens mit ein Grund für die Ausbreitung der frühen Reformation vor allem in den Reichsstädten! Demnach wollte also auch die damals außergewöhnlich fromme und ambitionierte Herrschaft Gemmingen ihren Untertanen einen besonders anspruchsvollen Gottesdienst zuteil werden lassen. Und insofern ist es nur folgerichtig, wenn als Inhaber der Gemminger Prädikaturpfründe bald namhafte Humanisten und frühe Vertreter der Reformation in Erscheinung treten, und schließlich ging aus dieser Prädikatur, der einzigen weit und breit, die Gemminger Lateinschule hervor, eine Kaderschmiede der frühen Reformation im Kraichgau und weit darüber hinaus.⁶⁷

Hinsichtlich der Bildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen der überaus zahlreichen vorreformatorischen Landgeistlichkeit wird man sich keinen Illusionen hingeben dürfen,⁶⁸ ein theologisches Universitätsstudium hatten gewiss die allerwenigsten der vielen Pfarrer, Leutpriester, Frühmesser, Kapläne und Vikare absolviert. Daher dürfte es auch zu verstehen sein, wenn Luther 1526 schimpfte, ein jeder mache im Gottesdienst, was er wolle und predige, statt das Evangelium auszulegen, über blaue Enten.⁶⁹

Seine Pfründe erlangte ein Geistlicher in der Regel, indem er von einem Patronats-herrn⁷⁰ dafür vorgeschlagen wurde. Die Prüfung, ob ein solcherart präsentierter Kandidat für die damit verbundenen Aufgaben geeignet und hinreichend qualifiziert war, oblag sodann den jeweils vorgesetzten kirchlichen Stellen, und schließlich erfolgte seitens des Archidiakons beziehungsweise eines von diesem beauftragten Geistlichen die bereits angesprochene Investitur. Die zur Präsentation berechtigten Patronatsherren konnten geistliche und weltliche Personen aller Ränge sein, aber auch Institutionen wie Stiftskapitel, städtische Ratsgremien und dergleichen mehr. Erworben wurde das aus dem früh- und hochmittelalterlichen Eigenkirchenrecht hervorgegangene Patronatsrecht durch Stiftung einer Kirche, Kapelle oder geistlichen Pfründe, durch Erbschaft oder Kauf, und verbunden war es dem entsprechend mit Bau-, Instandhal-

⁶⁵ Kurt Andermann, Die Urkunden der Freiherrlich von Gemmingen'schen Archive aus Gemmingen und Fürfeld (Heimatverein Kraichgau, Sonderveröffentlichung 37), Ubstadt-Weiher 2011, Nr. 48–56; Landkreis Heilbronn (wie Anm. 30), Bd. 1, 514–518.

⁶⁶ Bünz, Pfarrers Untertanen (wie Anm. 43), 177f.; Bernhard Neidiger, Wortgottesdienst vor der Reformation. Die Stiftung eigener Predigtpründen für Weltkleriker im späten Mittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66 (2002), 142–189.

⁶⁷ Hermann Ehmer, Ländliches Schulwesen in Südwestdeutschland während der frühen Neuzeit, in: Ulrich Andermann und Kurt Andermann (Hgg.), Regionale Aspekte des frühen Schulwesens (Kraichtaler Kolloquien 2), Tübingen 2000, 75–106, hier 76.

⁶⁸ Markus Wriedt, Bildung, in: Volker Leppin und Gury Schneider-Ludorff unter Mitarbeit von Ingo Klitzsch, Das Luther-Lexikon, Regensburg 2014, 115–117; Heinz Schilling, Martin Luther. Rebelle in einer Zeit des Umbruchs, München 2016, 369–380.

⁶⁹ D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe, Bd. 19, Weimar 1897, 95.

⁷⁰ Kurt Andermann, Zum Patronatsrecht in vorreformatorischer Zeit, in: Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte 6 (2012), 91–99.

tungs- und Unterhaltungspflichten gegenüber Gebäuden und Personen. So war es ein ganz normales, nicht zuletzt prestigeträchtiges Herrschaftsrecht, das wie andere herrschaftliche Gerechtsame vererbt, verschenkt, verlehnt oder verkauft werden konnte. Dem Patronatsherrn stand in der Kirche ein besonderer, gewöhnlich mit seinem Wappen geschmückter Herrschaftsstuhl zu, und vor allem hatten er und seine Familie über die Reformation hinaus das Recht, sich in ihrer Patronatskirche begraben zu lassen. Im Kraichgau waren die Patronatsrechte an Kirchen, Pfarr- und Altarpfründen nicht selten im Besitz von Angehörigen der hierzulande so zahlreichen Ritterschaft.

Ein letzter organisatorischer Aspekt von Pfarrei sowie Kirchen- und Dorfgemeinde muss hier zumindest noch kurz angesprochen werden: die Kirchenfabrik beziehungsweise der Heiligenfonds.⁷¹ Diese Institution gab es praktisch bei allen Kirchen, seien sie Pfarrkirchen oder auch nur Kapellen gewesen. Die Kirchenfabrik war respektive verwaltete das Kirchenvermögen, das heißt die Güter und Einkünfte, die unabhängig vom Pfründvermögen des Pfarrers oder Kaplans für die bauliche Instandhaltung des Gotteshauses, für die allfällige Beschaffung von Kirchengerät und für sonstige Bedürfnisse des Gottesdiensts bestimmt waren. Dieses mitunter sehr beträchtliche Gotteshausvermögen speiste sich aus vielfältigen frommen Stiftungen, wurde in der Regel von zwei Laien aus der Dorfgemeinde, den so genannten Kirchenpflegern oder Heiligenmeistern, verwaltet und mittels jährlicher Rechnungslegung verantwortet, und es diente, da das angesammelte Geld schließlich „arbeiten“ musste, aber auch weil es Banken und Sparkassen in der Vormoderne noch nicht gab, vielfach zugleich als zuverlässiges und notfalls auch nachsichtiges Kreditinstitut zum Nutzen der bürgerlichen Bevölkerung.

Kirchenorganisation im Kraichgau in vorreformatorischer Zeit: Der grundlegende Wandel, den die Reformation auf dem Gebiet der Kirchenorganisation bewirkte, wird nicht zuletzt augenfällig an den Grabplatten zweier Pfarrer, die sich in der Kirche von Blankenloch erhalten haben.⁷² Der eine Grabstein datiert von 1516 und seine Inschrift vermeldet in gotischer Minuskel, hier sei der *venerabilis dominus*, der ehrwürdige Herr Jodocus Knoder bestattet, Pfarrer zu Blankenloch und Dekan des Landkapitels in Graben.⁷³ Aus urkundlichen Quellen weiß man, dass Knoder in Blankenloch mehr als ein halbes Jahrhundert lang als Pfarrer wirkte⁷⁴ und folglich sehr alt geworden sein muss. Sein überaus stattlicher, sorgfältig gearbeiteter, mit Kelch und Hostie gezielter Grabstein misst 207 auf 114 Zentimeter und hat mithin einen Flächeninhalt von beinahe zweieinhalb Quadratmetern. Dass der Glanz dieses Denkmals heute nicht mehr ganz so hell strahlt wie vor fünfhundert Jahren, liegt daran, dass er von ungezählten Kirchenbesuchern buchstäblich abgetreten wurde. Der andere Stein datiert von 1571

⁷¹ Sebastian Schröcker, Die Kirchenpflegschaft. Die Verwaltung des Niederkirchenvermögens durch Laien seit dem ausgehenden Mittelalter (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 67), Paderborn 1934; Enno Bünz, Kredit bei den Heiligen. Die Dorfkirche als Geldinstitut in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Kurt Andermann und Gerhard Fouquet (Hgg.), Zins und Gült. Strukturen des ländlichen Kreditwesens in Spätmittelalter und Frühneuzeit (Kraichtaler Kolloquien 10), Epfendorf a. N. 2016, 41–67.

⁷² Kurt Andermann, Die Michaeliskirche in Blankenloch, Stutensee-Blankenloch 2010, 28–30.

⁷³ Anneliese Seeliger-Zeiss, Die Inschriften des Großkreises Karlsruhe (Die Deutschen Inschriften 20, Heidelberger Reihe 7), München 1981, Nr. 143.

⁷⁴ Generallandesarchiv Karlsruhe 38 Nr. 273 (1464).

und erinnert an den von mindestens 1540 bis zu seinem Tod, also ebenfalls mehr als dreißig Jahre in Blankenloch wirkenden Pfarrer Johann Ludwig Brasler.⁷⁵ Auch dieser Stein zeigt im Mittelfeld einen Kelch als Zeichen der geistlichen Würde. Allerdings ist dieser Stein nur ein Drittel so groß wie der Knoders, und gearbeitet ist er ausgesprochen kunstlos, ja unbeholfen.

Was hat das mit der Reformation zu tun? Als 1516 Jodocus Knoder starb, war die Welt der alten Kirche noch nicht erschüttert. Der Blankenlocher Geistliche lebte von einer, wie es scheint, recht einträglichen Pfründe, die es ihm ganz offensichtlich erlaubte, auch Rücklagen zu bilden für ein seinem Stand gemäßes Grabdenkmal. 1571 hingegen, als Johann Ludwig Brasler starb, waren infolge der Reformation die Pfründgüter von den Patronatsherren, in Blankenloch dem Markgrafen von Baden-Durlach, bereits eingezogen, und der Pfarrer lebte nicht mehr von einer Pfründe, sondern von landesherrlichem Sold, und da er obendrein vermutlich auch noch Frau und Kinder zu ernähren hatte, blieb am Ende für ein Grabdenkmal nicht mehr viel übrig. Aber der Mensch, zumal der freie Christenmensch, lebt bekanntlich nicht vom Brot allein. Auch Pfarrer haben Anteil am Mehrwert der Reformation: *sola gratia, sola fide, sola scriptura!*

⁷⁵ Seeliger-Zeiss, *Inschriften* (wie Anm. 73), Nr. 252.